

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Gegenstand der Rechtsordnung
  - 1.1 Die Rechtsordnung (RO) regelt die Verbandsgerichtsbarkeit und die Strafbefugnis des Volleyball-Landesverbandes Württemberg (VLW) mit Ausnahme von Anti-Doping-Angelegenheiten, die in der Anti-Doping-Ordnung abschließend geregelt werden.
  - 1.2 Die RO beruht auf der Satzung des VLW und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
  - 1.3 Soweit eine Regelung durch den VLW nicht getroffen ist, ist auf die Vorschriften und Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts, -verfahrensrechts und -prozessrechts zurückzugreifen.

## **II. Sachliche Zuständigkeit, Instanzen, Strafbefugnis**

2. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist ausschließlich und nur zuständig für
  - 2.1 die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des VLW, sofern keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
  - 2.2 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des VLW,
  - 2.3 die Ahndung verbandsschädigenden Verhaltens,
  - 2.4 die Entscheidung über den Ausschluss aus dem VLW,
  - 2.5 Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Ordnungen im Spielverkehr sowie Anträge von Mitgliedern wegen Streitigkeiten im Spielverkehr,
  - 2.6 Anträge auf Vornahme eines Tuns, Duldens oder Unterlassens durch das Präsidium mit Ausnahme der Festlegungen nach § 4 Absatz 2 der Satzung.
3. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt
  - 3.1 in 1. Instanz
    - 3.1.1 vom Sportgericht  
in Fällen der Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6
    - 3.1.2 vom Verbandstag  
in Fällen der Nr. 2.4 (vgl. § 7 Abs. 3 der Satzung)
    - 3.1.3 vom Verbandsgericht  
in allen Fällen, für die in Nr. 2 kein Verfahren vorgesehen ist, in denen jedoch ein dringendes Bedürfnis für eine Entscheidung vorhanden ist.

- 3.2 in 2. Instanz vom Verbandsgericht bei Berufung gegen eine Entscheidung des Sportgerichts sowie bei Beschwerden gegen eine Entscheidung des Verbandstags in Fällen der Nr. 3.1.2.
- 3.3 Es werden das Sportgericht Nord und das Sportgericht Süd eingerichtet.
- 3.3.1 Das Sportgericht Nord ist zuständig für die Bezirke Nord und Ost. Das Sportgericht Süd ist zuständig für die Bezirke West und Süd. Maßgebend ist der Wohnort oder Sitz des Antragstellers.
- 3.3.2 Werden beide Sportgerichte aufgrund desselben Sachverhalts eingeschaltet, so entscheidet dasjenige, bei dem der erste Antrag eingeht; im Streitfall entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts über die Zuständigkeit.
- 3.4 Strafbefugnis des VLW
- 3.4.1 Die Ordnungen des VLW (§ 3 Abs. 2 der Satzung) können die Strafbefugnis von Organen und Amtsträgern des VLW, das Verfahren bei der Festsetzung von Strafen einschließlich der Festlegung von Gebühren und den Strafrahmen, der durch Nr. 6 begrenzt wird, regeln.
- 3.4.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Geldstrafen so rechtzeitig auf das Konto des VLW zu überweisen, dass sie innerhalb von 3 Wochen seit Absendung des Strafbescheids gutgeschrieben sind. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- 3.4.3 Erfolgt die Zahlung eines Startgelds oder einer Geldstrafe weder innerhalb der vorgeschriebenen Frist noch auf eine Mahnung innerhalb einer Nachfrist von 3 Wochen, so ist vom zuständigen Spielwart ein Verfahren nach Nr. 2.1 einzuleiten. In diesem Verfahren wird die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Startgeldes oder der Geldstrafe nicht geprüft. Dem Antrag soll ein Vorschlag für die Entscheidung nach Nr. 6.2 beigefügt werden.
- 3.4.4 Bis zur vollständigen Zahlung einer Geldstrafe wird bei Zahlungspflicht eines Spielers, eines Schiedsrichters oder einer anderen Einzelperson diese(r) für alle Spiele gesperrt, die in der Zeit zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Eingang Zahlung stattfinden oder nach Spielplan stattfinden müssen. Nr. 3.3 Satz 1 LSO gilt entsprechend.
- 3.4.5 Ein ordnungsgemäßer Strafbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung mit Rechtsmittelfrist, das Konto des Zahlungsempfängers und den Hinweis auf die Folgen bei Nichtbezahlung (vgl. Nr. 3.4.3 und 3.4.4) enthalten.
- 3.4.6 Ein ordnungsgemäßer Strafbescheid kann maschinell (elektronisch) erstellt werden; dieser ist auch ohne Unterschrift gültig.
4. Zusammensetzung der Spruchkörper
- 4.1 Sportgericht
- Das Sportgericht entscheidet durch seinen Vorsitzenden als Einzelrichter. Dieser wird bei Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, vom Ersatzvorsitzenden vertreten.
- 4.2 Verbandsgericht
- Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und den beiden Beisitzern (ordentliche Mitglieder). Die ordentlichen Mitglieder werden bei Verhinderung vertreten durch den 1. und 2. Ersatzbeisitzer. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der dienstälteste Beisitzer.
- 4.3 Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sind von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie oder der Verein, dem sie angehören oder für den sie tätig sind, an der Entscheidung unmittelbar interessiert sind oder wenn sie sich selbst für befangen erklären.

- 4.4 Ist das Sportgericht durch tatsächliche oder rechtliche (vgl. Nr. 4.3) Verhinderung des Vorsitzenden und des Ersatzvorsitzenden nicht entscheidungsfähig, ernennt das Präsidium des VLW für die Entscheidung über einen bestimmten Antrag oder für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Vertretungsvorsitzenden.
5. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen
- 5.1 die Organe des VLW sowie deren Mitglieder und Beauftragte,
- 5.2 die Mitglieder des VLW, deren Organe und Mitglieder.
6. Als Strafen können ausgesprochen werden
- 6.1 gegen Mitglieder der Mitglieder des VLW
- 6.1.1 Verwarnung
- 6.1.2 Verweis
- 6.1.3 zeitige oder dauernde Spielsperre bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des VLW
- 6.1.4 zeitige oder dauernde Ämtersperre bei groben Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des VLW
- 6.1.5 Geldstrafen bis zu € 150,00.
- 6.2 gegen Mitglieder des VLW und deren Mannschaften
- 6.2.1 Verwarnung
- 6.2.2 Verweis
- 6.2.3 Spielverlust
- 6.2.4 Spielsperre
- 6.2.5 Punkteabzug
- 6.2.6 Auflagen für Heimspiele
- 6.2.7 Einstufung in eine niederere Spielklasse
- 6.2.8 zeitiger oder dauernder Ausschluss aus dem VLW bei groben Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des VLW
- 6.2.9 Geldstrafe bis zu € 500,00.

### III. Verfahren

- 7. Einleitung des Verfahrens
  - 7.1 Die Einleitung eines Verfahrens setzt einen schriftlichen Antrag mit den kompletten Unterlagen voraus, der in vierfacher Fertigung an die Geschäftsstelle des VLW zur Weiterleitung an den Vorsitzenden der zuständigen Instanz zu richten ist.
  - 7.2 Antragsberechtigt sind
    - 7.2.1 die Mitglieder des VLW, soweit sie ein eigenes Interesse an der Entscheidung haben und eine schriftliche Vollmacht ihres Vereins nachweisen,
    - 7.2.2 die Organe des VLW,
    - 7.2.3 die Mitglieder des Präsidiums des VLW mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands nur in ihrem Geschäftsbereich,
    - 7.2.4 die Mitglieder eines Ausschusses in ihrem Geschäftsbereich.
  - 7.3 Beteiligung:
    - 7.3.1 wer von der Entscheidung über den Antrag unmittelbar betroffen sein kann sowie
    - 7.3.2 derjenige, dessen Entscheidung angefochten wird, ist zu beteiligen.
  - 7.4 Die Antragsfrist beträgt
    - 7.4.1 in Sachen des Spielverkehrs eine Woche seit Zugang der Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters.
    - 7.4.2 in allen übrigen Fällen 2 Wochen seit Bekanntwerden der antragsbegründeten Tatsachen, seit Zugang der beschwerenden Entscheidung bzw. seit Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags.
    - 7.4.3 Richtet sich der Antrag gegen eine Entscheidung, so beginnt die Frist mit dem 3.Tag seit Absendung der Entscheidung. Sie endet, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Wochentag.
  - 7.5 Gebühren
    - 7.5.1 Der Antrag eines nach Nr. 7.2.1 Antragsberechtigten ist gebührenpflichtig.
    - 7.5.2 Die Gebühren sind in der BGHSO geregelt.
    - 7.5.3 Über den Antrag wird, soweit Nr. 7.5.1 gilt, erst entschieden, wenn die Gebühr auf dem Konto des VLW gutgeschrieben ist. Die Gutschrift muß spätestens 14 Tage nach Ablauf der Antragsfrist erfolgt sein.
  - 7.6 Im Antrag sind genau zu bezeichnen: das Begehren, die zugrundeliegenden Tatsachen und die Beweismittel. Der Antrag kann hinsichtlich der Tatsachen und Beweismittel bis zur letzten mündlichen Verhandlung ergänzt werden.
  - 7.7 Beteiligte können sich nur von VLW-Mitgliedern vertreten lassen.
- 8. Vorbereitung der Entscheidung
  - 8.1 Der Spruchkörpervorsitzende versucht die Beilegung des Streitfalles durch gütliche Einigung. Ist diese nicht möglich, so bereitet er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen. Er gibt insbesondere den von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen (Vereine, Einzelperso-

nen, Staffelleiter, Spielleiter, usw.) Gelegenheit zur Stellungnahme. Sind Fragen grundsätzlicher Art zu entscheiden, ist dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 8.2 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- 8.3 Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung, das persönliche Erscheinen von Beteiligten und die Vernehmung von Zeugen anordnen.
9. Die mündliche Verhandlung
- 9.1 Zur mündlichen Verhandlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche und unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung sowie der geladenen Zeugen und Beteiligten geladen.
- 9.2 Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Diese ist verbandsöffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus überwiegenden Interessen des VLW oder eines Beteiligten ausgeschlossen wird. Entscheidungen des Vorsitzenden, die die Verhandlungsführung betreffen, sind unanfechtbar.
- 9.3 Zunächst hat der Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Darauf haben die Beteiligten das Recht, ihre Auffassung darzutun und Beweismittel zu benennen.
- 9.4 Wird eine Beweisaufnahme erforderlich, so können Zeugen vernommen, Urkunden verlesen, Ortsbesichtigungen vorgenommen und Sachverständige gehört werden.
- 9.5 Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten sowie der Antragsteller Gelegenheit, ihre Auffassung darzutun. Der Antragsteller erhält das letzte Wort.
- 9.6 Der Vorsitzende kann Personen, die die Verhandlung stören, aus dem Raum verweisen.
- 9.7 Die mündliche Verhandlung ist auch dann durchzuführen, wenn einer der Beteiligten oder alle Beteiligten nicht erschienen oder vertreten sind.
- 9.8 Zum Zwecke einer Beweiserhebung kann die mündliche Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, es sei denn, der Beweis Antrag diene lediglich der Verzögerung des Verfahrens.
- 9.9 Als Zeugen können Personen vernommen werden, die einen Spielerpass des VLW besitzen oder eine Funktion im VLW bekleiden.
- 9.9.1 Zeugen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu laden. Der Vorsitzende kann Zeugenvernehmungen selbst vornehmen oder einem Beisitzer übertragen, falls eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich erscheint.
- 9.9.2 Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Sache zu vernehmen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass bei Falschaussagen oder unvollständigen Aussagen Strafen nach Nr. 6 gegen sie verhängt werden können.
- 9.9.3 Bleibt ein Zeuge unentschuldigt aus, hat er die dadurch entstehenden Verfahrenskosten sowie eine Ordnungsstrafe (siehe BGHSO 3.3.4.3) zu entrichten. Dies ist in der Einladung anzudrohen.
10. Verfahrensabschluss
- 10.1 Ist ein Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, ergeht die Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts in Form des Tenors mit kurzer Begründung der Rechtslage.
- 10.2 In allen übrigen Fällen werden in der Entscheidung neben dem Tenor der Sachverhalt und die wesentlichen Entscheidungsgründe festgehalten.

- 11. Besondere Verfahren
  - 11.1 Das Sportgericht kann in Fällen der Nr. 3.1.1 und das Verbandsgericht kann in Fällen der Nr. 3.1.3 und 3.2 eine einstweilige Anordnung erlassen.
    - 11.1.1 Der Antragsteller hat ein begründetes Interesse am Erlass der einstweiligen Anordnung, die Eilbedürftigkeit und die Einzahlung der Gebühr nachzuweisen.
    - 11.1.2 Die Nr. 7.1 bis 7.4, 7.6 und 7.7 gelten entsprechend.
    - 11.1.3 Die einstweilige Anordnung kann ohne Anhörung der Beteiligten ergehen. Eine mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung erfolgt nicht.
    - 11.1.4 Die einstweilige Anordnung tritt außer Kraft, wenn der Antrag in der Hauptsache nicht fristgerecht gestellt ist.
    - 11.1.5 Gegen die einstweilige Anordnung ist Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig. Über diese entscheidet der Vorsitzende allein. Die Nr. 11.1.1 bis 11.1.4 gelten entsprechend. Die einstweilige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen 14 Tagen seit Einlegung der Beschwerde bestätigt wird.
  - 11.2 Wird ein Verfahren durch Rücknahme des Antrags oder Erledigung in der Hauptsache abgeschlossen, erlässt der Vorsitzende die Entscheidung über die Kosten. Ein Rechtsmittel ist nicht vorgesehen.
  - 11.3 Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt wurde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich gestellt werden, wenn die Säumnisgründe entfallen sind.
  - 11.4 Die an eine Rechtsinstanz gegen eine Entscheidung gerichteten Anträge haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende einer Rechtsinstanz kann aber auf schriftlichen Antrag in jedem Stadium des Verfahrens unter Berücksichtigung der Rechts- und Interessenlage die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen. Er kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben. Ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung ist nicht gegeben.
- 12. Bekanntmachung
  - 12.1 Alle Entscheidungen sind den Beteiligten und dem Präsidium unverzüglich schriftlich zuzustellen. Der Antragsteller sowie durch die Entscheidung unmittelbar beschwerte Beteiligte sind durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.
  - 12.2 Das Präsidium gibt wichtige Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit (ohne Namensnennung) den Mitgliedern und Organen des VLW bekannt.

#### **IV. Rechtsmittel**

- 13. Berufung
  - 13.1 Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist Berufung zulässig.
  - 13.2 Die Berufung muss in 5-facher Fertigung binnen eines Monats seit Zugang der Entscheidung des Sportgerichts bei der Geschäftsstelle des VLW zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingegangen sein. Nr. 7.4.3 gilt entsprechend.
  - 13.3 Die Nr. 7.2, 7.3, 7.6, 7.7, 8, 9, 10, 11.3, 11.4 und 12 sind anzuwenden.

- 13.4 Die Beschwerdeentscheidung kann zu Ungunsten des Beschwerdeführers nur abgeändert werden, wenn ein weiterer beschwerter Beteiligter ebenfalls Beschwerde eingelegt hat.

#### **V. Kosten**

14. Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren (Nr. 7.5 und BGHSO 3.4.3) und aus Auslagen. Sie sind vom unterliegenden Teil zu tragen. Bei teilweisem Unterliegen oder Einstellung des Verfahrens (Rücknahme, Erledigung in der Hauptsache) sind die Kosten angemessen zu verteilen. Obsiegt ein nach Nr. 7.5.1 gebührenpflichtiger Antragsteller in vollem Umfang, so ist ihm die Gebühr voll zu erstatten. Aus Billigkeitsgründen kann ihm bei teilweisen Obsiegen ein Teil der Gebühr erstattet werden.
15. Schadensersatz  
Ist durch eine Handlung einer der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfenen Person im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Ordnungen des VLW eine Schadensersatzpflicht entstanden, so kann der Schaden nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

16. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung der Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit ist als verbandsschädigendes Verhalten anzusehen, sofern dies nicht lediglich der Fristwahrung oder der Erhebung eines Anspruchs nach Nr. 15 dient.
17. Verjährung
- 17.1 Die Möglichkeit, Ahndungen gemäß Nr. 2.1 oder 2.3 zu beantragen, verjährt in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Spieljahres, in dem sich der zu ahndende Vorfall ereignet hat.
- 17.2 Anträge nach Nr. 2.5 müssen spätestens 1 Monat nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde oder des Meisterschafts- oder Pokalspiels eingereicht werden.
18. Entschädigungsansprüche können wegen der Entscheidung einer Rechtsinstanz weder gegen den VLW noch gegen Mitglieder der Rechtsinstanz geltend gemacht werden. Desgleichen sind Ansprüche auf Grund einer Entscheidung eines Organs oder Beauftragten des VLW ausgeschlossen.
19. Inkrafttreten  
Diese Rechtsordnung wurde am 29.04.2017 vom Verbandstag beschlossen und tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie ersetzt mit allen bis dahin erfolgten Änderungen die Rechtsordnung vom 15.09.1978.